



Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow

Luckenwalde, 28.09.2023

Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Folgende Unterlagen wurden über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt:

- Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 – textliche Festlegungen mit Begründung und Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen als WMS/WFS Dienst
- Umweltbericht (Stand 25. Mai 2023) sowie Anhänge A - Bewertungsrahmen, B – Natura 2000 Vorprüfungen und C – Steckbriefe
- ergänzende Unterlagen gemäß Auflistung in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs durch die Regionale Planungsgemeinschaft vom 12.07.2023 mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen, welche zweckdienlich zum Verständnis der Planung sind

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lag zudem eine Papierfassung aller Unterlagen beim Landkreis als Auslegungsstelle gemäß der oben benannten Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 2. August 2023, zur Einsicht aus.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum Planentwurf aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Forderungen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (UNB) im Umweltamt beschreibt die Herangehensweise und damit das Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) als nachvollziehbar. Eine Unterscheidung zwischen Kriterien, die einheitlich im gesamten Planungsraum angewendet werden und solchen, bei denen orts- und einzelfallbezogene Entscheidungen vorzunehmen sind, stellt danach eine effiziente Ermittlung der für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Flächen dar.

Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Belange und deren Bewertung durch die Planungsstelle werden die nachfolgenden fachlichen Hinweise der UNB übermittelt. Die aus der Prüfung resultierenden Positionierungen, fachliche Hinweise und weitere Erfordernisse zum jeweiligen Vorranggebiet Windenergienutzung 2027 sind darüber hinaus in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zusammengestellt. Daraus dürften sich Änderungen in der Tabelle „Zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ auf Seite 73-75 des Text-Entwurfs ergeben.

Von den insgesamt 30 Vorranggebieten befinden sich 16 im Landkreis Teltow-Fläming bzw. tangieren ihn.

1. In geeigneter Art und Weise ist zunächst dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming u. a. aufgrund des ehemaligen Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und dessen nachhaltiger Steuerungswirkung bereits ein hoher Anteil an Windenergieanlagen existiert (sehr große Windparks). Obwohl bereits ein sehr hoher Flächenanteil im Landkreis für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt wird, ist aufgrund der geänderten Kriterien im vorliegenden sachlichen Teilregionalplan die Ausweisung noch weiterer Windenergiegebiete zu erwarten. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Gebiete in den einzelnen Landkreisen/Kommunen in der Gesamtregion, zumal Erweiterungen bestehender Gebiete mit Windenergieanlagen weiter verfestigt werden sollen.

Nur ansatzweise wird dieser Belang in den allgemeinen Planungszielen aufgegriffen¹ - jedoch nur ausgehend von Teilräumen, die Landkreisebene bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Änderungen zu den Festlegungen der Größe der Vorranggebiete und der Abstände untereinander werden bedauert, zumal eine Vielzahl größerer (Mindestgröße 100 ha) Windparks bereits umgesetzt worden ist und in den Vorgängerplanungen andere Freiräume (insbesondere empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) dafür freigehalten wurden. Nun wird eine andere Prüfmatrix angesetzt, was dazu führt, dass bisher freigehaltene Landschaftsräume gegenüber Räumen mit bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen bei gleichrangiger Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen der Vorrang eingeräumt wird. Bisherige Planungsintentionen finden insbesondere unter dem Aspekt des Landschaftsbildes damit nur eine ungenügende Berücksichtigung.

2. Entsprechend Punkt 4 der allgemeinen Planungsziele² sollen Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Es wird bedauert, dass – sicher den energiepolitischen Vorgaben geschuldet – Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen und erheblichen Beeinträchtigungen in der vorliegenden Planung auch weiterhin betrieben und nicht zurückgebaut werden sollen. Eine Ergänzung und Betrachtung als Punkt „Ausschluss Repowering“ und Anpassung an die mit diesem Planwerk vorgegebenen Kriterien wäre aufgrund der bereits oftmals langen vorhandenen Betriebsjahre aus Sicht des Naturschutzes durchaus gerechtfertigt.
3. Gleiches (hier unzureichend gewichtete Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch weithin sichtbare technische Überprägung je höher die Windenergieanlage) gilt für fehlende

¹ siehe Randnummer 39

² siehe Randnummer 40

Aussagen zur Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) jedoch ausgeschlossen sind³.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass in nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei erheblicher Abweichung insbesondere zu der Gesamt- und Nabenhöhe zu den Angaben der Referenzanlage durchaus Einwendungen hinsichtlich des Schutzzgutes Landschaftsbild seitens der Naturschutzbehörde erhoben werden können und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.

4. Zu IV.2.4. – Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden:

- Kriterien R 03, R 04 und R 05 (Abstandszonen zu Siedlungen, Naturschutzgebiete, im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete)⁴

Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden nur die eigentlichen Flächen der Natura-2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete als absolute Tabu-Flächen abgebildet. Da einige Vorranggebiete jedoch unmittelbar an diese naturschutzrechtlichen Schutzgebiete angrenzen, sind zumindest bei der tatsächlichen Standortfestlegung von Windenergieanlagen entsprechende Pufferbereiche zu berücksichtigen, da es durchaus aufgrund der Gesamthöhe und der Größe der Rotoren beispielsweise zu Beeinträchtigungen innerhalb (z. B. Standort zwar außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes, Drehbewegungen jedoch über der Fläche) bzw. im Luftraum über dem jeweiligen Schutzgebiet kommen kann. Die Berücksichtigung einer entsprechenden Pufferfläche um die Schutzgebietskulisse wäre wünschenswert.

Entsprechende Hinweise zu unmittelbar angrenzenden Natura-2000-Gebieten und NSG zu VRW finden sich in der beigefügten Tabelle (Anlage 1).

- Kriterium R 06 (Freiraumverbund nach LEP HR)⁵

Nahezu alle FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich innerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – LEP HR. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht⁶. Den Unterlagen sind zum Umweltbericht entsprechende Natura 2000-Vorprüfungen beigefügt. Sofern diesbezüglich Ergänzungen zu den einzelnen Vorranggebieten aus Sicht der UNB erforderlich sind, werden diese in der Tabelle (Anlage 1) aufgeführt.

5. Zu IV.2.5. – Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden:

- Kriterium W 02 (Landschaftsschutzgebiete)⁷

Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf – Kallinchen seitens des

³ siehe Randnummer 43

⁴ siehe Randnummer 58

⁵ siehe Randnummer 59

⁶ vgl. EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14

⁷ siehe Randnummer 90

Landkreises Teltow-Fläming noch nicht ad acta gelegt worden ist. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ an den Landkreis hat noch Bestand.

6. Zu IV.2.6. – Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung

• IV.2.6.1. Belang B 01 (Kommunale Planungen und Konzepte)⁸

Angemerkt wird, dass die Flächenkulissen in den Vorranggebieten mit den Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden voneinander abweichen. Bei einigen Vorranggebieten wird die Argumentation der UNB innerhalb des FNP-Beteiligungsverfahrens zu den einzelnen Standorten daher ergänzend in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) wiedergegeben.

• IV.2.6.2. Belang B 02 (Artenschutzrechtliche Belange)⁹

Es ist die aktuelle faunistische Datenlage zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die kollisionsgefährdeten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen), die im Einzelfall über die Datenlage des Landesumweltamtes hinausgeht. Ein Abgleich der in der UNB vorliegenden Daten mit der Datengrundlage des Landes wird empfohlen. Die Daten können bei der unteren Naturschutzbehörde, Ansprechpartner Miriam.Schoen@teltow-flaeming.de und Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de abgefragt werden. Der Sachliche Teilregionalplan könnte somit auf die Konfliktlagen konkret verweisen, um auf die sich aus den artenschutzfachlichen Belangen ergebenden Herausforderungen innerhalb der jeweiligen Genehmigungsverfahren abzustellen und eine verbesserte Abwägung zu erbringen. In der beigefügten Tabelle (Anlage 1) wird auf Ergänzungen der Artenschutzfachdaten konkret hingewiesen. Die Erläuterungskarten 2 und insbesondere 3 der ergänzenden Unterlagen sind nochmals dahingehend zu überprüfen.

• IV.2.6.3. Belang B 03 (Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Gebiete)¹⁰

Außerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden sich ebenfalls geschützte Biotope, die FFH-Lebensraumtypen darstellen und zumindest unter IV.2.6.6. als derartige Flächen zu kennzeichnen sind. Des Weiteren vgl. Aussagen/Ergänzungen zu den Kriterien R 03 bis R 06 oben unter Punkt 4.

• IV.2.6.4. Belang B 04 (Europäische Vogelschutzgebiete, SPA-Gebiete)¹¹

Vgl. Aussagen/Ergänzungen zu den Kriterien R 03 bis R 06 oben unter Punkt 4.

• IV.2.6.6. Belang B 06 (Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope)¹²

Gesetzlich geschützte Biotope können aufgrund ihrer Ausprägung auch FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden. Eine Inanspruchnahme dieser Lebensraumtypen ist auszuschließen.

• IV.2.6.9. Belang B 09 (Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“)¹³

⁸ siehe Randnummer 149 ff.

⁹ siehe Randnummer 153 ff.

¹⁰ siehe Randnummer 163 ff.

¹¹ siehe Randnummer 168

¹² siehe Randnummer 173 ff.

¹³ siehe Randnummer 184 ff.

Die Aussage, dass außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage der in Karte 2 des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Bewertungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt wird, ist unbedingt umzusetzen (vgl. Randnummer 188).

- IV.2.6.10. Belang B 10 (Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg, Entwurf¹⁴)

Entsprechend den Aussagen unter diesem Belang sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds von Arten, bei denen ein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen besteht, im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Landschaftsrahmenplänen der Kreise der Biotopverbund inhaltlich und räumlich konkretisiert und bestimmt wird¹⁵. Daher sind die Aussagen und Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen. Die Daten wurden bereits digital zur Verfügung gestellt. Ergänzend zur Prüfung anhand des Entwurfs des Landschaftsprogramms Brandenburg, Kapitel 3.7 sind die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming, Karte 2-Biotopverbund, zu verwenden. Sind Beeinträchtigungen bereits jetzt durch die untere Naturschutzbehörde erkennbar, wurde dies ebenfalls in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) angemerkt.

- IV.2.6.31. Belang B 31 (Obergrenze der Fläche eines Vorranggebietes)¹⁶

Die Obergrenze der Größe eines Vorranggebietes sollte sich an der größten Fläche der dargestellten Vorranggebiete orientieren, dies wäre ein Wert von ca. 1.700 ha.

Sonstige Hinweise:

- a) In der ergänzenden Unterlage – Liste der Geodaten sind in der Tabelle „Quellennachweis der Geodaten zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ folgende Ergänzungen erforderlich:

Bei den Kriterien „Schutzgebiete“, hier Naturschutzgebiete, NSG (R 04) und Landschaftsschutzgebiete, LSG (W 02), wird als Datenquelle die Kartenanwendung des LGB/LfU Brandenburg angegeben. Die seitens des Landkreises Teltow-Fläming nach Befugnisübertragung ausgewiesenen nachfolgenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sind in der Datenquelle des LfU noch nicht entsprechend des aktuellen Standes (Änderungen im Verordnungstext bei den NSG und Grenzkorrekturen beim LSG) dargestellt.

- NSG „Bärluch“ – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
- NSG „Glashütte“ – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
- NSG „Zülowgrabenniederung“ – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
- LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ – VO vom 28. Juni 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 18/2017)

Unter Nr. B 06 fehlt die Auflistung der durch den Landkreis Teltow-Fläming mit Datum vom 25.01.2023 bereitgestellten Daten.

- b) Unter VIII. Verzeichnis der Rechtsvorschriften ergibt sich folgende Aktualisierung der Rechtsvorschrift 17:

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 inklusive Anlagen

¹⁴ siehe Randnummer 189 ff.

¹⁵ zumindest in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sind die LRP gleich gegliedert und damit vergleichbar

¹⁶ siehe Randnummer 291 ff.

- 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023

c) Im Anhang der ergänzenden Unterlage – Datenblätter unter I. zu B 10 ist die Übersicht zu regionalen Wolfsvorkommen zu aktualisieren. Sie stammt bereits aus dem Jahr 2021.

Seitens des **SG Wasser, Boden, Abfall** im Umweltamt ergehen folgende Informationen bzw. Hinweise:

Analog zur bisherigen Vorgehensweise sind konkrete Standorte einzelner Windenergieanlagen im Planungsverfahren mit dem Altlastenkataster und den darin ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen abzugleichen. Hierzu ist rechtzeitig die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) zu informieren und einzubeziehen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Teltow-Fläming ist zu beachten, dass eine Reihe der Vorranggebiete auf Flächen mit ehemaliger militärischer Vornutzung (WGT, NVA) liegen. Für diese Vorrangflächen sind im Altlastenkataster des Landes Brandenburg viele (> 150) Altlast-Verdachtsflächen (ALVF) ausgewiesen und dokumentiert worden. Hinzukommen noch mehrere Standorte von Altablagerungen, die innerhalb der Vorranggebiete liegen. Im Einzelfall könnten sich großräumige ehemalige Deponien aber auch lokale Bodenkontaminationen durch Kraftstoffe, Altöl, Schwermetalle, Vergrabungen etc. im Bereich der Aufstellflächen einzelner WEA befinden, so dass für jeden Windpark und jede WEA eine Einzelfallprüfung erfolgen muss.

Folgende Vorranggebiete (VRW) liegen vollständig innerhalb ehemaliger Militärfächen mit ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen:

VRW	Name	Erläuterung zu militärischer Altlast
04	Jüterbog-Altes Lager	ehemalige MUNA Altes Lager (Nutzung bereits ab ca. 1885), Flugplatz Altes Lager und TÜP Jüterbog-West mit rund 55 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen
08	Kummersdorf-Gut	WGT-Liegenschaft und angrenzend an die Schießbahnbereiche der ehemaligen Heeresversuchsstelle mit 13 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen
25	Wünsdorf	ehemaliger Truppenübungsplatz (WGT) mit 7 ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen
28	Feldheim/ Malterhausen	ehemalige Flugabwehrraketenstellung (WGT) mit 15 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen
35	Jüterbog-Markendorf (Heidehof)	ehemaliger Truppenübungsplatz (WGT) mit 66 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen

Folgende Vorranggebiete (VRW) liegen nur teilweise oder angrenzend zu militärisch genutzten Flächen mit ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen:

VRW	Name	Erläuterung zu militärischer Altlast
15	Welsickendorf	ehemaliges Lagerobjekt Linda-Stolzenhain (WGT) mit 1 Altlast-Verdachtsfläche
36	Thyrow/ Kerzendorf	ehemalige NVA-Schießplatz angrenzend

Folgende Altablagerungen liegen innerhalb einzelner Vorranggebiete (VRW):

VRW	ALKAT-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Name des Standorts	Betriebszeitraum	Abfallvolumen [m ³]	Abfallfläche [m ²]
34	0328720022	373440	5757800	Rötheweg	1975-1991	10.000	4.602

34	0328720089	373965	5757166	Kiesgrube	1989-1996	12.000	4.472
34	0328720087	373661	5756784	Unland	1982-1992	60.000	11.589
32	0333720037	384623	5752320	OT Heinsdorf, Straße nach Hohenseefeld	1960-1992	800	200
17	0132720074	396689	5749728	Schlagsdorf	1975-1991	31.800	5.300

Folgende Altablagerungen liegen angrenzend zu einzelnen Vorranggebieten (VRW):

VRW	ALKAT-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Name des Standorts	Betriebszeitraum	Abfallvolumen [m ³]	Abfallfläche [m ²]
29	0348720011	384088	5785204	Am Herosberg	1950-1992	15.000	9.718
54	0333720119	379429	5780471	An der B 101	1960-1972	2.000	1.000
31	0333720041	387616	5758192	Vorwerk	1970-1990	12.000	2.000
44	0348720033	380921	5799661	Müllplatz Bahnhof Genshagen	1965-1985	2.700	900

Für Rückfragen zu den einzelnen Standorten stehen Herr Isenberg (Militärische Altlasten), E-Mail: andreas.isenberg@teltow-flaeming.de) und Herr Katirtzidis (Altablagerungen), E-Mail: d.katirtzidis@teltow-flaeming.de) zur Verfügung.

Die untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass folgende Vorranggebiete (VRW) teilweise innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen:

VRW	Name	Trinkwasserschutzgebiet
08	Kummersdorf Gut	Teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III/1 des Wasserwerks Kummersdorf Gut
36	Thyrow/ Kerzendorf	Teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III des Wasserwerks Großbeuthen

Die oben genannten Wasserschutzgebiete, die jeweils per Kreistagsbeschluss zu DDR-Zeiten festgelegt wurden, sind gemäß § 106 WHG¹⁷ i. V. m. § 15 Absatz 4 BbgWG¹⁸ rechtsverbindlich und gelten weiterhin als Rechtsverordnungen. Sofern innerhalb der Kreistagsbeschlüsse keine Verbote und Nutzungsbeschränkungen genannt sind, gelten die damals gültigen technischen Regeln (TGL). Das bedeutet allgemein, dass innerhalb der genannten Wasserschutzgebiete alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden.

Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können digital mit den Beschlüssen auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming – Was erledige ich wo – Online Services – Geoportale Teltow-Fläming – Wasser (> Karte öffnen) eingesehen werden. Nach Kartenöffnung unter Themenbaum „Trinkwasserschutzzonen“ anklicken. Dann mit dem Auswahlbutton „i“ auf das zutreffende Grundstück mit Schutzgebiet klicken. Danach sind unten in einer Zeile entsprechende Informationen einsehbar (z. B. die einzelnen Zonen sowie die dazugehörigen Beschlüsse einschließlich TGL).

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des

¹⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

¹⁸ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Die **untere Denkmalschutzbehörde** verweist zum VRW 08 Kummersdorf-Gut zunächst auf ihre bislang zahlreichen Stellungnahmen hinsichtlich der herausragenden Bedeutung des denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf. Sie bekräftigt ihre jahrelange Forderung bezüglich einer wissenschaftlichen Untersuchung des Areals, die Formulierung eines Entwicklungsziels für die Nutzung des gesamten Denkmals sowie eines entsprechenden Managementplans.

Da auch durch die neuerliche Ergänzung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSchG) die Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen an Nebenbestimmungen gebunden werden kann, hält die Denkmalschutzbehörde an ihren Forderungen fest. Sie verweist darauf, dass die Erteilung der Erlaubnis sodann von der Prüfung des Managementplans abhängt und insoweit nicht rechtssicher in Aussicht gestellt werden kann. Detaillierte Ausführungen dazu sowie denkmalschutzrechtliche und Belange der Bodendenkmalpflege zu weiteren Vorranggebieten gemäß Planentwurf sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

Schließlich ist im Umweltbericht, Kapitel 3.8 – Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Seite 53, vor der Tabelle 13 folgender Passus zu ergänzen:

„Alle Veränderungen von Bodennutzungen, wie z. B. die Errichtung von Zuwegungen, die Verlegung von Leitungen, die Herrichtung von Montageplätzen und die Standorte der Windenergieanlagen bedürfen im Bereich eines Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).

Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe/eine Archäologin bzw. eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss.

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o. Ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche geplant werden. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).“

In diesem Zusammenhang weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass auf dem Areal des ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf als ehemalige Kriegsstätte mit mehreren Hundert Kriegstoten zu rechnen ist. Bei der Untersuchung und Erforschung des Denkmals ist insofern mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

Das **Landwirtschaftsamt** stellt fest, dass der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung das Ergebnis eines längeren Abstimmungsprozesses mit frühzeitiger Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften ist. Grundsätzliche Bedenken gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Die im Planungsprozess aus fachbehördlicher Sicht vorgetragenen öffentlichen Belange des Landwirtschaftsamtes wurden in den Planungsentscheidungen weitgehend berücksichtigt. Laut vorliegenden Unterlagen werden 16 Vorranggebiete mit Flächen im Umfang von 6.383 Hektar für die Windenergienutzung im Landkreis Teltow-Fläming ausgewiesen.

Hierzu werden die folgenden Hinweise übermittelt:

Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses mit den im einzelnen abzuwägenden Raumkonflikten hinsichtlich einer vorrangigen Flächennutzung. Die Abwägung zwischen den Belangen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und den Belangen der Vorranggebiete Landwirtschaft sind unter regionalplanerischen Aspekten vorgenommen worden. Dennoch gilt es darüber hinaus, die jeweilige örtliche Situation bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Diesbezüglich wird erneut auf die besondere Bedeutung der ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vorranggebietes 45 Zülichendorf hingewiesen, welche eine besondere Bedeutung für die im Gebiet ausgeprägte tierische Veredlungswirtschaft hat und eine entsprechende Flächenverfügbarkeit erfordert. Für diese Flächen ist eine Abwägung der Belange hinsichtlich ihrer Vorrangwürdigkeit nötig und sollte in der Festlegung mitbedacht werden.

Um eine teilweise empfindliche, in nahezu allen Fällen nachhaltige Beeinträchtigung der Agrarstruktur, der Landwirtschaft im Allgemeinen und auch des ländlichen Raumes weitgehend auszuschließen, sind Kriterien wie direkter und indirekter Flächenentzug (erforderliche A/E-Maßnahmen) sowie Bewirtschaftungerschwernisse durch Flächenan- und -durchschneidungen, Neuanlagen von Wartungswegen, ungünstige Schlaggestaltung usw. zu berücksichtigen und durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen zu minimieren. Eine frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bzw. der wirtschaftenden Agrarunternehmen hat sich in der Praxis bewährt und sollte in der weiteren Planung angewendet werden.

Aus der Sicht des Ordnungsamtes, **SG Brand- und Katastrophenschutz** ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen Folgendes:

Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss kann mit der Kampfmittelberäumung entgegengewirkt werden.

Windenergieanlagen haben sowohl bei einem Brand der Anlage aber auch bei technischen Problemen die Gefahr einer sehr großen Ausbreitung des Schadens. Schon bei der angegebenen Referenzanlage ist der dadurch gefährdete Bereich bereits bei einem knapp 500 Meter großen Radius. Bei der 1,5fachen Sicherheit erweitert sich der Radius bereits auf ca. 750 Meter. Diese Bereiche sind mindestens analog harter Tabuzonen zu betrachten. In diesen Bereichen sollten demnach keine Bebauungen stattfinden oder keine Anlagen mit Gefahrenpotenzial (z. B. Freileitungen) vorhanden sein.

Bereiche in denen Windenergieanlagen vorgesehen sind, sind für Gefahrenabwehrmaßnahmen in geeigneter Weise zu erschließen. Die Erschließung umfasst hierbei im Besonderen den Wegebau und die Vorhaltung ausreichender Mengen an Löschwasser. In der Vergangenheit hat sich, für die Planung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die Betrachtung des gesamten Gebietes bewährt. Die Betrachtung einzelner Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren ist hier wenig zielführend und erschwert häufig die Planungen und das Genehmigungsverfahren.

Das **Amt für Digitalisierung und Informationstechnik** weist darauf hin, dass der Landkreis Teltow-Fläming private Richtfunknetze zu Außenstellen des Landkreises betreibt, die durch Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die verwendeten Frequenzen werden von der Bundesnetzagentur ausgegeben und verwaltet. Es ist aus den Datenblättern nicht ersichtlich, dass hier über die Bundesnetzagentur Belange eingebracht und diese in der Einzelfallbewertung abgeprüft worden sind. Dies wäre ggf. nachzuholen.

Das **SG Kreisentwicklung** des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußert sich zum vorliegenden Planentwurf wie folgt:

Grundsätzlich wird die Realisierung der Planungen für die Windenergienutzung über einen sachlichen Teilregionalplan angesichts der Komplexität des Themas, seiner Dringlichkeit sowie im Hinblick auf die grundlegend veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen begrüßt.

Die rechtlichen Grundlagen und Rechtswirkungen der vorgesehenen Festlegungen werden im Planentwurf eingangs nachvollziehbar dargelegt. Sowohl der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung als auch der dabei angestrebten räumlichen Steuerung ist gemäß der Ausrichtung des Landkreises in seinem Leitbild ausdrücklich zuzustimmen. Eine nochmalige rechtliche Prüfung wird bezogen auf den Umstand empfohlen, dass relativ kurzfristig nach einem Beschluss des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilregionalplans bereits mit seiner Fortschreibung hin zum abschließenden Flächenbeitragswert von 2,2 % begonnen werden muss.

Gefolgt werden kann der Argumentation und dem Ansatz zur grundsätzlichen Beibehaltung der stufenweisen Planungssystematik (vgl. Randnummer 31). Im Hinblick auf die rasante Entwicklung der rechtlichen Vorgaben trägt dies zu Nachvollziehbarkeit, Verständnis und damit letztlich zu höherer Akzeptanz notwendiger Festlegungen bei. Das planerische Vorgehen wird durch eine Reihe ergänzender Unterlagen übersichtlich dokumentiert.

Das nunmehr angewendete Planungskonzept orientiert sich danach zunächst grundsätzlich an den Einschätzungen und Bewertungen wie sie im früheren Planungskonzept von August 2020 getroffen wurden.

Im Zusammenhang mit der aktuell vorgesehenen Einschränkung des enthaltenen Prüfungskriteriums *B 30 – 5km Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter VRW* für Bestandsgebiete ergibt sich dabei folgender Hinweis:

Durchgängig vernachlässigt die mehrfach im Planentwurf enthaltene Argumentation zur Berücksichtigung von Bestandsanlagen, dass der hierbei angeführte § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB für die enthaltene Regelung zum Repowering eine zeitliche Befristung bis 2030 vorsieht. Mittelfristig könnte so mit der Festlegung von VRW eben doch Einfluss auf negative Auswirkungen, wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genommen werden. Dies sollte im überarbeiteten Planentwurf zumindest thematisiert und ggf. eine abgestufte Regelung geprüft werden.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die allgemeinen Planungsgrundsätze und ihr Stellenwert für das Planungsvorgehen gestärkt wurden:

- Die Einbeziehung und Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten ist in besonderem Maße erkennbar. Soweit Rückantworten zu einer diesbezüglichen Nachfrage bei den Kommunen im Landkreis vorliegen, werden enge Abstimmungen mit der regionalen Planungsstelle mit dem Ziel eines den aktuellen Anforderungen angemessenen Planungsergebnisses auch bestätigt.
- Das allgemeine Anliegen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden ist mit teilräumlichen Planungskategorien ebenfalls weiter unterlegt worden. Gleichwohl bleibt ein deutliches Ungleichgewicht der Flächenausweisungen im Vergleich der Landkreise bestehen. Dies ist nicht zuletzt dem fortgesetzten Ausschluss der LSG für die Ausweisung von VRW

geschuldet; ggf. könnte dieser Ansatz im späteren Planen zum abschließenden Flächenbeitragswert von 2,2 % der Regionsfläche nochmals hinterfragt und zugunsten einer ausgewogenen Verteilung weiterentwickelt werden.

Ein Widerspruch scheint sich aus der Festlegung von Abstandszonen einerseits und der Regelung, dass sich Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen befinden müssen, andererseits zu ergeben. Hier sollte die textliche Auseinandersetzung vertieft und der Widerspruch aufgelöst bzw. entkräftet werden.

Zur Umweltprüfung wird ein Hinweis aus der Beteiligung zum sog. Scopingverfahren erneut mitgeteilt. Die geltenden Ziele des Umweltschutzes (vgl. Seite 15, Tabelle 1) enthalten zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auch die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen. Hierfür fehlt nachfolgend weiterhin ein passendes Prüfkriterium für die Ermittlung der entsprechenden Auswirkungen auf eben diesen Teilaspekt des Schutzgutes. Im Scopingverfahren war dafür auch die Einbeziehung bedeutender Erholungsinfrastrukturen bzw. Erholungsplanungen angeregt worden. Da von einer besonderen Empfindlichkeit/Betroffenheit des genannten Umweltziels gegenüber den beabsichtigten Festlegungen für die Windenergienutzung auszugehen ist, ist hier eine entsprechende Nachbesserung zu prüfen.

Konkret zur Ausweisung des VRW 08 – Kummersdorf-Gut wird wiederum auf die besondere Komplexität der vorhandenen Gegebenheiten und teilweise unterschiedlichen Ziele von anzustrebenden Entwicklungen für diesen Standort hingewiesen. Diese wird im Datenblatt zum VRW auch aufgegriffen.

Nach Beschluss des Kreistages Nr. 6-4521/21-IV/1 vom 21.06.2021 war die Landesregierung aufgefordert worden, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft zu erarbeiten. In einer Auftaktveranstaltung mit der BBG wurden im August 2023 erneut alle Beteiligten und Positionen zusammengebracht, um eine Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes für die Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf-Gut vorzubereiten. Inhalte und Ergebnisse werden im weiteren Planungsverlauf zur Ausweisung des Vorranggebietes VRW 08 Kummersdorf-Gut regionalplanerisch einzubinden sein.

Hinsichtlich der Betroffenheit verkehrlicher Infrastruktur ergehen folgende Hinweise:

Straße

Die Anbauverbotsregelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) werden in der Planung wiedergegeben (Randnummern 256 und 257). Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen wird auch auf die Regelung zur genehmigungs- bzw. zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszone hingewiesen (§ 9 Abs. 2 FStrG), für Landes- und Kreisstraßen allerdings nicht (§ 24 Abs. 2 BbgStrG). Hier sollte ein einheitliches Vorgehen gefunden werden.

Ergänzt werden sollte zudem, dass Anbauverbote (sowie auch Anbaubeschränkungen) nicht nur für Bestandsstraßen, sondern auch für Straßen in Planung gelten (siehe § 9 Abs. 4 FStrG und § 24 Abs. 5 BbgStrG).

Eine Schlussfolgerung für die Windvorrangplanung wird nur für die Anbauverbotszonen gezogen. Da es aber auch von den Regelungen zu den Anbauverbotszonen Ausnahmen gibt (siehe § 24 Abs. 8 und 9 BbgStrG sowie § 9 Abs. 7 und 8 FStrG), führen Anbauverbotszonen aber wieder nicht unmittelbar zum Ausschluss, sondern zur Einzelfallprüfung im Rahmen der vorhabenkonkreten Anlagenplanung. Das ist nachvollziehbar, sollte aber mit Verweis auf die Ausnahmetatbestände so auch in der Begründung besser erläutert werden.

Folgenden Kreisstraßen verlaufen durch geplante bzw. näher als 20 m zu geplanten Vorranggebieten:

- VRW 29: K 7229
- VRW 32: K 7208

Das wird in den entsprechenden Datenblättern auch dargestellt und berücksichtigt.

Anzumerken ist, dass nur beim Thema Straßen die Bezugspunkte zur Abstandsermittlung eindeutig und zweifelsfrei benannt werden (Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze, siehe Randnummer 256). Bei den anderen Abstandsregelungen wird sich regelmäßig auf den Rotordurchmesser oder den Rotorradius bezogen, ohne dass ganz klar wird von wo nach wo gemessen werden muss. Bei den Dimensionen der heutigen Anlagen (und auch der zu Grunde gelegten Referenzanlage) macht es einen deutlichen Unterschied, ob der Abstand bis zur äußeren Rotorblattspitze oder zum Mastfuß bzw. Mastmittelpunkt gemessen wird. Das sollte konkretisiert werden – auch wenn in der Planung keine verbindlichen Mindestabstände festgelegt werden.

Schiene

Bei Schienenwegen ist auch dem Landkreis keine verbindliche Abstandsregelung bekannt. Insofern kann die Schlussfolgerung in der Planung nachvollzogen werden, dass es auch hier wieder auf die Prüfung des vorhabenkonkreten Einzelfalls ankommt und kein allgemeingültiger (und rechtssicherer) Mindestabstand definiert werden kann. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) und die Deutsche Bahn AG sollten an der Planung beteiligt werden.

Flughafen, Lande- bzw. Sonderlandeplatz

Der Verkehrsflughafen BER (inkl. Bauschutzbereich) und der Verkehrslandeplatz Schönhagen (inkl. eingeschränktem Bauschutzbereich) werden in der Planung benannt (Randnummern 263 und 246). Beide Anlagen bzw. deren Schutzbereiche befinden sich, zumindest tlw., im Landkreis Teltow-Fläming.

Bezüglich des BER sollten in der Begründung der Planung und in Erläuterungskarte 1 zusätzlich die Festsetzungen des LEP FS dargestellt werden (Ziele der Raumordnung: landesplanerisch zu sichernde Flughafenfläche und Planungszone Bauhöhenbeschränkung, die beide in Teilen im Landkreis Teltow-Fläming liegen). Die geplanten nächstgelegenen Vorrangflächen (VRW 36 und 44) werden davon allerdings nicht berührt.

Bezüglich des Verkehrslandeplatzes Schönhagen entspricht der in Erläuterungskarte 3 dargestellte Bauschutzbereich augenscheinlich nicht dem Bauschutzbereich der auf den Seiten der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) dargestellt ist¹⁹. Dort ist zudem ein „Bauschutzbereich außen“ dargestellt, der sich in Erläuterungskarte 3 der Planunterlagen und in der Begründung (Randnummer 264) nicht wiederfindet. Darstellung und Abgrenzung der Bauschutzbereiche sollte hier noch einmal geprüft und ggf. angepasst werden.

Die drei weiteren Verkehrslande- bzw. Sonderlandeplätze im Kreisgebiet (Oehna bzw. Altes Lager und Reinsdorf) sind, ebenfalls, in Erläuterungskarte 1 der Planunterlagen dargestellt. Gemäß der Informationen der LuBB²⁰ verfügen diese nicht über einen Bauschutzbereich. Für diese Plätze werden daher in Erläuterungskarte 3 Platzrunden dargestellt, die in der Begründung keine Erwähnung finden und über deren Abgrenzung hier keine Informationen vorliegen.

Die in der Begründung erwähnten Anlagenschutzbereiche und die Bereiche in denen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke zu erwarten sind, sollten auch in den Erläuterungskarten dargestellt werden.

Unklar bleibt in der Begründung, in welchen Bereichen (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG, Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG) Vorrangflächen

¹⁹ [Bauschutzbereiche - LUBB.Berlin-Brandenburg.de](https://www.lubb.de/Bauschutzbereiche)

²⁰ [Übersicht über die Flugplätze in Berlin und Brandenburg - LUBB.Berlin-Brandenburg.de](https://www.lubb.de/Übersicht-über-die-Flugplätze-in-Berlin-und-Brandenburg)

Wind ausgeschlossen sind bzw. welche Mindestabstände sich für entsprechende Fläche ergeben. Das sollte in der Planung klarer erläutert werden.

Verkehr/Militärische Belange

Hier wird ergänzend auf den nahe der Kreisgrenze gelegenen Bundeswehr-Luftwaffenstandort Schönwalde/ Holzdorf (Sachsen-Anhalt) hingewiesen werden, der bereits heute große Bedeutung für Deutschland und die Nato hat und zukünftig weiter ausgebaut werden soll (siehe u. a. MAZ Artikel „Fliegerhorst in Elbe-Elster wird Drehkreuz der Luftwaffe“ vom 11.08.23).

Durch das **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird zur touristischen Wegeinfrastruktur folgender Hinweis zur Kenntnis gegeben:

Die touristische Wegeinfrastruktur ist nicht Bestandteil der Erfassung auf der vorliegenden Darstellungsebene. In der Umweltprüfung zum o. g. Entwurf kann sie bislang auch keinem Sachverhalt zugeordnet werden. Lediglich im Kontext des Abschnittes 3.2.2, Seite 30, „Bewohnte Gebiete – Kurgebiete...“ werden Rad- und Wanderwege angeführt. Die ganze Erholungsregion der Flaeming-Skate (siehe auch Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming unter www.geoportal.teltow-flaeming.de), die europaweit ein einmaliger touristischer Leuchtturm für Skater und Radfahrer sowie ein Wirtschaftsfaktor ist, kann folglich nicht im Zusammenhang betrachtet und bewertet werden.

Durch das **Gesundheitsamt**, das Hauptamt (**SG Infrastrukturmanagement** und **SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**) sowie das **Kataster- und Vermessungsamt** werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.

Wehlan

Anlagen